

Wettbewerbsrecht: Urteil des BGH zur Haftung des Betreibers eines Hotelbewertungsportals

22.04.2015

Ein Gast eines Hotels war mit seinem dortigen Besuch nicht einverstanden und verfasste auf einem Onlineportal eine Bewertung über die Unterkunft, die er mit der Überschrift „Für 37,50 € pro Nacht und Kopf im DZ gabs Bettwanzen“ versah. Der Betreiber des Bewertungsportals verwendete eine Wortfiltersoftware, die Beleidigungen und Schmähekritik aussortiert. Die vorgenannte Bewertung wurde jedoch als unauffällig eingestuft und automatisch veröffentlicht.

Der Inhaber des Hotels sah in dieser Bewertung einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht und forderte den Betreiber des Bewertungsportals zur Unterlassung auf. Zwar wurde die Bewertung gelöscht, jedoch weigerte sich der Inhaber des Portals, eine Unterlassungserklärung abzugeben, woraufhin ihn der Hotelinhaber auf Unterlassung verklagte.

Sowohl das Landgericht Berlin als auch das Kammergericht Berlin wiesen die Klage ab, weswegen der Hotelinhaber das Rechtsmittel der Revision einlegte und der BGH abschließend über die Angelegenheit zu entscheiden hatte.

Wie hat der BGH entschieden?

Der BGH bestätigte die vorinstanzlichen Urteile und verneinte einen Unterlassungsanspruch gegen den Betreiber des Bewertungsportals. Insbesondere sahen die Karlsruher Richter keinen Verstoß gegen § 4 Nr. 8 UWG, wonach es untersagt ist, Tatsachen zu verbreiten, die geeignet sind, den Kredit eines Unternehmens zu schädigen.

Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass die Bewertung des Nutzers keine eigene Behauptung des Betreibers des Portals sei, weil dieser sie sich weder durch die Überprüfung (durch den Wortfilter) noch mit der Veröffentlichung zu Eigen gemacht habe. Auch eine unlautere Verbreitung könne dem Betreiber nicht vorgeworfen werden, da er zwar Dienstanbieter nach § 2 Nr. 1 TMG sei, deren Haftung aber nach § 7 Abs. 2 TMG eingeschränkt sei. Insbesondere – so der BGH – hatte der Betreiber keine erhöhten Prüfpflichten. Ein Unterlassungsanspruch besteht nur dann, wenn ein Betreiber Kenntnis von einer klaren Rechtsverletzung erlangt und sie gleichwohl nicht beseitigt. Dieser Pflicht ist der Betreiber vorliegend nachgekommen, weswegen ein Unterlassungsanspruch abgelehnt wurde.

Wie ist das Urteil zu werten?

Interessanterweise spielte die Frage, ob die Behauptung des Nutzers (Bettwanzen) überhaupt wahrheitsgemäß war, für den BGH keinerlei Rolle. Unabhängig von diesem Umstand hat der BGH neben der Vorschrift des § 7 Abs. 2 TMG auch die Vorschrift des § 10 TMG konsequent ausgelegt und einen Unterlassungsanspruch verneint. Vorliegend wurde mit einem Bewertungsportal kein hochgradig gefährliches Geschäftsmodell betrieben, weswegen die Beschränkung der Haftung des Betreibers rechtlich überzeugend ist.

Erlangen Betreiber eines Portals oder einer Internetseite jedoch Kenntnis von einer Rechtsverletzung, muss diese beseitigt werden. Hierin verbirgt sich in der Praxis für viele Betreiber ein Problem, da eine Rechtsverletzung mitunter nicht ohne weiteres als solche erkannt wird.



Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder dem Wettbewerbsrecht haben, kontaktieren Sie uns einfach per **E-Mail** unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner(at)webvocat.de) oder telefonisch unter **0681/ 95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Alexander Wolf

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.netvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2015 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne



konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.